

Dr. Jens Puschke, LL.M. (London), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg*

„Die Geschäftsmodelle eines krisengeplagten Managers“

THEMATIK	Untreue, Betrug, Verbrechensverabredung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

Der ehemalige alleinige Geschäftsführer der Finanzierungs-GmbH European Investments Dietmar Riesgo (D) hat im Zuge der Finanzkrise seinen Job und einen erheblichen Anteil seines Vermögens verloren und dies, obwohl er zu Beginn der Krise noch auf der Gewinnerseite zu stehen schien. Als Geschäftsführer war er für die gewinnbringende Anlage des Geldes der Auftraggeber verantwortlich. In einem Fall investierte er 1 Mio. EUR des auf Sicherheit bedachten Anlegers Norman Knott (N), dessen Sicherheitsanliegen im Wissen des D in den Vertrag zwischen der GmbH und N einfließen, in Anleihen eines kleinen und hochverschuldeten Landes, ohne dies mit N abzusprechen. Die versprochene Rendite lag für Anleihen mit einer Laufzeit von einem Jahr bei sagenhaften 50 Prozent. D war klar, dass die Chancen, das Geld in voller Höhe überhaupt zurückzuerhalten bei den steigenden Schulden des Landes, der anhaltenden Rezession sowie der sich konkretisierenden Diskussion um eine Insolvenz bei höchstens 30 Prozent liegen. Er wusste auch davon, dass die Kreditwürdigkeit des Landes von anerkannten Ratingagenturen massiv herabgestuft wurde, hoffte aber auf sein Glück. Und tatsächlich wurde die Anleihe am Ende des Jahres zu den vorgegebenen Konditionen abgelöst. D behielt die vereinbarten 10 Prozent für die GmbH zurück und zahlte 1,35 Mio. EUR an N aus, der sich über den überraschenden Gewinn wunderte, aber sehr freute. Nur zwei Wochen später wurde eine Umschuldung des Landes beschlossen. Alle bis dahin nicht abgelösten Anleihen, wurden nur noch zur Hälfte zurückbezahlt. In einem Sachverständigengutachten wird später festgestellt, dass die Forderung des N bei Erwerb der Anleihen durch D einen wirtschaftlichen Wert von 300.000 EUR hatte.

Danach geht es aber auch für die Finanzierungs-GmbH bis zur Insolvenz bergab. Vor Verzweiflung über sein Scheitern sieht D den einzigen Ausweg darin, seine Ausbildung als Grafikdesigner nutzbar zu machen. In einem Chatforum für „Papier und Grafik“ hatte er bereits Monate zuvor die unter den Nicknames auftretenden Kind40 (K) und Schneeballschlacht (S) kennengelernt und sich häufig mit Ihnen geschrieben, wenn sie sich zufällig im Chat trafen. Die drei kannten sich weder persönlich, noch wussten sie um die reale Identität der anderen. Sie besprachen im Chat, dass sie ca. 150 Reiseauskünfte der Deutschen Bahn AG aus einem Automaten am Bahnhof ziehen wollen. Die Ausdrücke auf dem besonderen Thermopapier der Deutschen Bahn AG wollen die drei gemeinsam mit ihrem jeweiligen Know-How mithilfe von Haarspray, einem Scanner und einem Drucker so umgestalten, dass sie Schönes-Wochenende-Tickets täuschend ähnlich sehen. Diese Tickets sollen gemeinsam in den nächsten Monaten sukzessiv zu niedrigen Preisen an nichts ahnende Fahrgäste verkauft werden, um die Haushaltskassen der drei ordentlich aufzustocken. Sollten sich die Tickets gut verkaufen, wollen die drei neue Schwünge nachliefern. Am nächsten Tag geht D den Planungen entsprechend zum Bahnhof und druckt die Auskünfte aus. Obwohl er mehrfach den Automaten wechselt, wird sein Treiben bemerkt. Er flieht eilig vom Bahnhofsgelände. Bei der überhasteten Flucht verliert D alle bereits ausgedruckten Reiseauskünfte. Weil die Deutsche Bahn AG kurz danach anderes Papier für die Ausdrücke von Reiseauskünften als für die von Fahrkarten verwendet und sich die drei im Chat auch nicht mehr getroffen haben, geben alle das Vorhaben nunmehr auf.

D lässt sich von solchen Rückschlägen aber nicht unterkriegen. Von Freunden hört er, dass der Immobilienmarkt gerade richtig boomen soll, weswegen D nun eine Immobilienfirma gründet. Als Startfinanzierung hat er das Grundstück seiner Oma Olga Riesgo (O) im Auge. Dieser hilft er wegen ihrer altersbedingten körperlichen Gebrechlichkeit schon seit Jahren und hat es nach einiger Zeit nun endlich geschafft, sie dazu zu überreden, ihm das Grundstück im Wert von ca. 400.000 EUR zu schenken. Um seinen Neuanfang auch gebührend feiern zu können, gaukelt er O zudem vor, dass ihn die Schenkung 100.000 EUR Schenkungssteuer kosten würde. Dieses Geld habe er nicht und sie solle es ihm deswegen noch zusätzlich schenken. In Wirklichkeit beträgt die Steuer für Grundstück und Bargeld zusammen nur 33.000 EUR. Als die O sich von den Argumenten des D überzeugt zeigt, lässt er sofort einen Vertrag aufsetzen, in dem alle Schenkungen geregelt werden. Im Vertrag wird – mit Wissen des

* Der Autor ist Habilitand am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

D – explizit ausgeführt, dass die Rückerstattung des Betrages, der über die anfallende Schenkungssteuer hinausgehen sollte, nicht geschuldet ist, ein solcher Betrag dem D vielmehr ebenfalls geschenkt wird. Kurz vor dem Beurkundungstermin beim Notar macht die O dann doch einen Rückzieher.

Durch diesen weiteren Rückschlag noch mehr angestachelt, legt D nun erst so richtig los und stürzt sich in die Welt der Immobilienverkäufe. Aber auch die neuen Geschäfte wollen nicht so recht laufen. D hat mit seinem alleinigen Großkunden Ulrich Metzen (U) einen wirksamen Vertrag über den Verkauf eines Hauses mit Anwesen an U in Höhe von 2,8 Mio. EUR geschlossen. Obwohl Haus und Anwesen – wie D wusste – nur einen Wert von 2,1 Mio. EUR haben, kann D einen so guten Vertragsabschluss erreichen, weil er entgegen eigener Überzeugung gegenüber U, der sich mit Hauspreisen und dem Immobilienmarkt nicht gut auskennt, sagt, dass er das Haus bestimmt schon binnen Jahresfrist mit einem satten Gewinn wieder loswürde. Als U allerdings einige Monate später mit Freunden über sein „Schnäppchen“ spricht, wird ihm klar, dass er über den Tisch gezogen worden war. Sofort ruft er bei D an und verlangt, dass der Preis nachverhandelt wird. Da D einen Rechtsstreit scheut, lässt er sich nunmehr auf den angemessenen Preis von 2,1 Mio. EUR ein.

Von seinem Verhandlungserfolg beflügelt, will U nun noch mehr rausholen. Er überweist D nur 2,06 Mio. EUR mit dem mündlichen Hinweis, dass jeder Cent mehr zu viel für das Haus sei. Im Vertrag ist nun geregelt, dass bei Streitigkeiten um die Höhe des Kaufpreises nach Vertragsschluss eine Schiedsstelle angerufen werden muss, bevor der Betrag fällig wird. D ist über das Vorgehen des U sehr verärgert, aber erneut geht seine Angst vor einem Schiedsverfahren oder einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit ihm durch, da er diesen Weg für zu kostenintensiv und langwierig hält und außerdem Sorge hat, das Bestehen seiner Forderung nicht beweisen zu können. Um dennoch an das Geld zu kommen, geht D folgendermaßen vor: Wie mit U vereinbart, nimmt D noch umfassende Renovierungsarbeiten in dem Haus vor. Die anfallenden Kosten, die er entsprechend der vertraglichen Vereinbarung von U ersetzt bekommen soll, belaufen sich dabei auf 75.000 EUR. In die Abrechnung nimmt D aber noch weitere Renovierungsposten auf, die gar nicht angefallen sind. So stellt er eine Rechnung in Höhe von 115.000 EUR, die U für korrekt hält und auch begleicht. D ist zufrieden, dass er auf diese Weise wie geplant doch noch die 40.000 EUR für den Hausverkauf eingetrieben hat und sieht die Schuld des U nun als getilgt an.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?